



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.010/1
vom 4. Oktober 2012

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Änderung des Erlasses
der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des
Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der
Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘

Am 7. September 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 4. Oktober 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Jo BAERT und Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Raf AERTGEERTS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. Oktober 2012 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, gewisse Änderungen an dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2008 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ vorzunehmen.

Artikel 1 des Entwurfs ändert Artikel 3 des genannten Erlasses vom 23. Dezember 2008, der sich auf die Auswertung der Kundenzufriedenheit bezieht.

Artikel 2 des Entwurfs fügt in den Erlass vom 23. Dezember 2008 einen neuen Artikel 2.1 bezüglich der Berechnung der Mindestanzahl von Tagen pro Jahr ein, an denen eine geförderte Einrichtung gemäß Artikel 7 Nr. 3 des Dekrets vom 17. November 2008 ‚zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ ein Weiterbildungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger durchführen muss.

Artikel 3 des Entwurfs fügt in den Erlass vom 23. Dezember 2008 einen neuen Artikel 2.2 ein, um zu bestimmen, wie eine geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung nachweist, dass sie die durch Artikel 7 Nr. 3 des Dekrets festgelegte Bedingung bezüglich der Mindestanzahl Tage erfüllt.

Artikel 4 des Entwurfs bestimmt, dass der Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf zielt darauf ab, die Artikel 5 Absatz 3 und 9 Absatz 4 des Dekrets vom 17. November 2008 durchzuführen. Die Rechtsgrundlage des Entwurfs wird auch in diesen Bestimmungen gesucht.

4. In der niederländischen Übersetzung des Dekrets vom 17. November 2008 steht „volwassenenonderwijs“ für „Erwachsenenbildung“¹. Unter anderem in dem Gutachten 44.490/1 vom 20. Mai 2008 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, schon darauf hingewiesen, dass trotz des Gebrauchs des Worts „volwassenenonderwijs“ in der niederländischen Übersetzung, die mit dem Dekret geregelte Angelegenheit nicht zum Unterrichtswesen im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung gehört, sondern eine kulturelle Angelegenheit, nämlich

¹ Belgisches Staatsblatt 30. Dezember 2008, erste Auflage, S. 68.845.

Ausbildung, im Sinne von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ ist. Da die Flämische Gemeinschaft die „basiseducatie“ (Grundbildung) zu „volwassenenonderwijs“ umgestaltet hat, das wohl als Unterrichtswesen im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung zu betrachten ist², ist die irrtümliche Übersetzung umso irreführender für Niederländischsprachige, die sie zur Kenntnis nehmen.

5. Zwar bilden die in dem ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel eine Rechtsgrundlage für den Entwurf, aber nicht alle Bestimmungen des Entwurfs können auf dieser Grundlage angenommen werden.

5.1. Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 17. November 2008 ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, „die Form und die Regelmäßigkeit der zu übermittelnden Auskünfte“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 festzulegen. Die Einrichtungen müssen insbesondere eine Übersicht ihrer Weiterbildungsangebote und eine Auswertung der Kundenzufriedenheit zu diesen Angeboten übermitteln.

Laut Artikel 9 Absatz 4 des Dekrets vom 17. November 2008 legt die Regierung die näheren Modalitäten für die Selbstevaluation der Einrichtungen der Erwachsenenbildung fest.

Die beiden o.a. Bestimmungen bilden eine Rechtsgrundlage für Artikel 1 des Entwurfs: die Nr. 1 dieses Artikels kann aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets angenommen werden, während die Nr. 2 Sonderbestimmungen bezüglich der Auswertung der Kundenzufriedenheit, wofür Artikel 9 Absatz 4 angeführt werden kann, enthält.

5.2. Die übrigen Bestimmungen des Erlasses können jedoch nicht auf dieser Grundlage angenommen werden.

Durch Artikel 2 des Entwurfs wird ein Artikel 2.1 eingefügt, der die Berechnung der in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets erwähnten Mindestanzahl von 130 Tagen näher regelt. Durch Artikel 3 des Entwurfs wird ein Artikel 2.2 hinzugefügt, der bestimmt, wie die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen nachgewiesen werden muss.

Diese Bestimmungen können aufgrund der allgemeinen Durchführungszuständigkeit angenommen werden. In der Präambel ist deshalb auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ zu verweisen, der Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt. Auf diesem Grund ist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig, um die zur Ausführung der Dekrete notwendigen Verordnungen und Erlasse zu erlassen. Außerdem ist in der Präambel auch auf die Bestimmung, für die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, nämlich Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 17. November 2008, zu verweisen.

² Die Eingliederung der „basiseducatie“ in das Unterrichtswesen ab dem 1. September 2007 wird durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juni 2007 ‚betreffende het volwassenenonderwijs‘ geregelt (siehe die Begründung zu dem Entwurf, der zum Dekret geworden ist: *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2006-07, Nr. 1201/1, 6; die Evolution wird in dem von der Gesetzgebungsabteilung über diesen Entwurf abgegebenen Gutachten wiedergegeben: *ibid.*, 799-803).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

6. Artikel 1 des Entwurfs ändert Artikel 3 des Erlasses vom 23. Dezember 2008. Die Artikel 2 und 3 des Entwurfs fügen die neuen Artikel 2.1 und 2.2 hinzu. Logischerweise müssen die Artikel 2 und 3 somit die Artikel 1 und 2 des Entwurfs werden, während Artikel 1 zu Artikel 3 unnummeriert werden muss.

Die Artikel 2 und 3

7. In den entworfenen Bestimmungen muss jedes Mal „Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3“ (nicht: Artikel 7, Punkt 3) geschrieben werden.

Artikel 4

8. Artikel 4 des Entwurfs bestimmt, dass der Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

9. Insofern der Entwurf neue Regeln und Verpflichtungen einführt³, kann die Rückwirkung nicht angenommen werden. Somit ist auf das rückwirkende Inkrafttreten zu verzichten.

³ Siehe zum Beispiel Artikel 2 des Entwurfs, der eine neue Methode zur Berechnung der 130 Tage einführt.

10. Dem Beauftragten zufolge sind die neuen Regeln jedoch bereits von den betreffenden Einrichtungen angewandt worden, weil sie ihnen brieflich mitgeteilt wurden. Um den Einrichtungen, die die betreffenden Vorschriften vorzeitig angewandt haben, Probleme zu ersparen, könnte somit dem Entwurf eine spezifische Übergangsbestimmung hinzugefügt werden, nach der die Einrichtungen die neuen Vorschriften bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2012 anwenden konnten. Die Verpflichtung, die neuen Regeln anzuwenden, gilt dann für die Zukunft, während die Möglichkeit offen gelassen wird, dass Einrichtungen die neuen Regeln bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2012 freiwillig angewendet haben.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, Erste Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN